

Peter Ridder

Konkurrenz um Menschenrechte

Der Kalte Krieg und die Entstehung des
UN-Menschenrechtsschutzes von 1965–1993





Peter Ridder

Konkurrenz um Menschenrechte

Der Kalte Krieg und die Entstehung
des UN-Menschenrechtsschutzes
von 1965–1993

Vandenhoeck & Ruprecht

*Für Jana und Otto.
In Liebe und Dankbarkeit*

Dieses Buch ist die gekürzte Fassung einer angenommenen Dissertationsschrift der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei,
Brill Schönningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
Verlag Antike und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Europäischer Hauptsitz der Vereinten Nationen in Genf, Schweiz:
Plenarsaal des Palais des Nations. © akg-images

Korrektorat: Ulrike von Düring-Ulmenstein, Köln
Satz: textformat, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-647-35223-7

Danksagung

Dieses Buch ist das Ergebnis einer langen, intellektuellen und persönlichen Reise, die 2012 in Köln begann und mich über New York, Washington D. C. und Genf schließlich nach Berlin geführt hat. Eine Reise, auf der mich viele Menschen begleitet haben und auf der ich neue Menschen kennenlernen durfte, ohne die ich dieses Abenteuer nicht hätte meistern können. Das sind meine Kolleginnen und Kollegen an der Universität zu Köln ebenso wie die Mitglieder des Arbeitskreises »Menschenrechte im 20. Jahrhundert« der Fritz Thyssen Stiftung, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Archive und Bibliotheken und natürlich meine Freunde und Familie. All diesen Menschen möchte ich an dieser Stelle danken und einige namentlich erwähnen.

Mein erster Dank gilt meinem Doktorvater und Mentor Jost Dülffer, von dem die Idee zu diesem Forschungsvorhaben stammte und der mich ermutigt hat, daraus meine Doktorarbeit zu entwickeln. In unzähligen und oft ausführlichen Gesprächen hat Jost Dülffer mich in all den Jahren betreut und begleitet. Die intensive Zusammenarbeit war für mich eine bereichernde und erkenntnisreiche Lehrzeit, die meinen kritischen Blick auf die Geschichte und mein wissenschaftliches Arbeiten bis heute prägt.

Als zweites danke ich meinen Eltern, die mich immer unterstützt und an mich geglaubt haben. Ich war der erste in unserer Familie, der meinte, das Abitur machen zu müssen, an die Universität zu gehen und dann auch noch eine Doktorarbeit zu schreiben. Hätten meine Eltern mich nicht immer darin bestärkt, meinen Träumen nachzugehen und meine Ziele zu verwirklichen, könnte ich heute diese Zeilen nicht schreiben.

Das Projekt hatte zwei wissenschaftliche Ankerpunkte, die ich an dieser Stelle gerne hervorheben möchte. Der Erste war das Verbundprojekt »Konkurrenz-kulturen. Soziale Praxis, Wahrnehmung und Institutionalisierung von Wettbewerb in historischer Perspektive«, das 2012 an der Universität zu Köln und der LMU-München unter der Leitung von Ralph Jessen, Hans-Peter Ullmann, Margit Szöllösi-Janze, Jost Dülffer und Nina Verheyen startete. Zusammen mit meinen Kollegen Marcus Wulff, Thomas Handschuhmacher und Fabian Waßer bildete der Forschungsverbund einen Ort des wissenschaftlichen Austauschs, an dem ich meine Ergebnisse diskutieren und methodisch reflektieren konnte. Ich habe die anregenden Gespräche und die kollegiale Atmosphäre immer sehr geschätzt.

Der zweite Ankerpunkt war der Arbeitskreis »Menschenrechte im 20. Jahrhundert« der Fritz Thyssen Stiftung, der durch seine großzügige finanzielle Unterstützung die Durchführung dieses Forschungsvorhabens erst ermöglicht hat. Ab 2013 förderte die Stiftung mein Promotionsvorhaben. Dank der angenehmen und unkomplizierten Zusammenarbeit mit Thomas Suermann und

Daniel Stahl konnte ich bis 2016 alle Archive in den USA, der Schweiz und in Deutschland aufsuchen. Darüber hinaus bot mir der Arbeitskreis mit seinen Workshops und Konferenzen ein interdisziplinäres Forum, in dem ich mich mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vernetzen und die rechtsgeschichtlichen Dimensionen meines Themas vertiefen konnte. Ich danke den Mitgliedern Norbert Frei, Annette Weinke, Michael Stolleis, José Brunner, Susanne Buckley-Zistel, Dan Diner, Miriam Rürup, Raphael Gross, Jan Eckel, Andrea Liese, Jost Dülffer, Daniel Stahl und Claus Kreß, dass sie mich so freundlich aufgenommen haben. Ebenso erwähnen möchte ich meine Mitstipendiatin Christie Miedema, mit der ich so manche Sitzung in Köln bestritten habe.

Neben diesen beiden wichtigen Institutionen half mir auch der Austausch mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die ich auf Konferenzen, in Kolloquien oder in Archiven traf. Hier danke ich vor allem Jan Eckel, Samuel Moyn, Tim Geiger, Steven Jensen, Sandrine Kott, Davide Rodogno, Fabian Klose, Johannes Paulmann und Andrew Thompson, die mir mit gutem Rat und wichtigen Anregungen geholfen haben.

Wirklich schöne Erfahrungen machte ich während meiner Recherchen in den UN-Archiven in New York und Genf sowie in den National Archives in College Park und im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Berlin. Insgesamt habe ich acht Monate in Archiven verbracht. Auf diesen Reisen konnte ich viele neue und interessante Menschen kennenlernen, bei denen ich wohnen durfte oder die mir bei meinen Recherchen vor Ort geholfen haben. Aus vielen dieser Kontakte entstanden Freundschaften, die bis heute bestehen. Ich danke Tiba Vieira, Jelon Vieira und Piao Silveira die mich in New York wie ein Familienmitglied aufgenommen und mir geholfen haben, mich in dieser quirligen Metropole zurecht zu finden. Amy Blaszyk und Adam Hammond gaben mir und meiner Frau in Washington ein Zuhause, in dem wir uns sehr wohl fühlten, und an das wir bis heute gerne zurückdenken. Mit Rebecca Johnson habe ich unzählige schöne Gespräche beim gemeinsamen Mittagessen in den National Archives geführt und an den Wochenenden das Washingtoner Nachtleben erkundet. Ohne Carla Bellota hätte ich in Genf niemals so gutes Quellenmaterial finden können und zugleich jemanden an meiner Seite gehabt, der mir Genf, die Schweiz und die dort lebenden Menschen nähergebracht hat. Mit viel Freude denke ich auch an die geselligen Kochabende mit Kerstin Haag in der Berliner WG, in denen ich die Feinessen veganer Küche kennenlernen durfte. All diesen Menschen bin ich unendlich dankbar.

Abschließend möchte ich meiner Frau Jana Kristin Hoffmann danken, die mich durch alle Höhen und Tiefen dieses Projektes begleitet hat und mir dabei den nötigen menschlichen Halt gab sowie als intellektueller Partner half, meine Ideen und Argumente zu präzisieren. Ihr und unserem Sohn Otto Justus widme ich dieses Buch.

Inhalt

1. Einleitung	9
2. Die Entstehung des UN-Menschenrechtsschutzes in den 1960er-Jahren	31
2.1 Die Sowjetunion und das Charter Based Monitoring	32
2.2 Die USA und der Hochkommissar für Menschenrechte	60
2.3 Die guten Dienste des UN-Generalsekretärs	87
3. Die Institutionalisierung des Menschenrechtsschutzes in den 1970er-Jahren	102
3.1 Chile als Präzedenzfall des Charter Based Monitoring	103
3.2 Eklat auf der 30. Generalversammlung 1975	123
3.3 Die westliche ›Menschenrechtsinitiative‹	139
3.3.1 Genschers Menschenrechtsgerichtshof	140
3.3.2 Der UN-Menschenrechtsausschuss	149
3.3.3 Menschenrechtsexperten	162
3.3.4 Carters UN-Menschenrechtspolitik	167
3.3.5 Zwischenfazit	176
3.4 Die Bündnisfreien Staaten – Konkurrenten, Kontrahenten und Partner	177
3.5 Das ›Recht auf Frieden‹ – Eine neue sozialistische Menschenrechtspolitik	190
3.6 Die guten Dienste Kurt Waldheims	203
4. Menschenrechtsschutz im ›Zweiten Kalten Krieg‹ – Konfrontation und Konkurrenz	219
4.1 Die Wende in der Konkurrenz um Menschenrechte	219
4.2 Ronald Reagans Menschenrechtspolitik	240
4.3 Die Etablierung des Menschenrechtsschutzes im Schatten des ›Zweiten Kalten Krieges‹	270

5. Das Ende des Kalten Krieges – Frieden, Demokratie und Menschenrechte	289
5.1 Das Ende der Konkurrenz zwischen Ost und West	290
5.2 Neue Konflikte am Ende des Kalten Krieges?	301
5.3 Der Beginn einer ›New World Order‹?	320
5.4 Die Wiener Weltmensenrechtskonferenz	332
6. Zusammenfassung und Fazit	343
7. Abkürzungsverzeichnis	348
8. Quellenverzeichnis	350
Archivquellen	350
Online Archive	354
Quelleneditionen	356
Gedruckte Quellen	357
Zeitungsartikel	359
Onlinequellen	360
9. Literaturverzeichnis	362
Online Artikel	375
10. Register	376
10.1 Ortsregister	376
10.2 Personenregister	378
10.3 Sachregister	380

1. Einleitung

Der Kalte Krieg war eine politische, militärische und ideologische Auseinandersetzung zwischen den sozialistischen Staaten und den Ländern des ›Westens‹,¹ die sich selbst als demokratisch und kapitalistisch definierten. Beide Seiten befanden sich in einem über vier Jahrzehnte dauernden Wettstreit der Ideen, Normen und Werte, bei dem sie ihr jeweils eigenes politisches, soziales und kulturelles System weltweit durchsetzen wollten.² Diese Konkurrenz prägte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und hinterließ auch in der Geschichte der Menschenrechte³ ihre Spuren. Die Vereinten Nationen (UN) bildeten dabei einen zentralen Raum, in dem Diplomaten,⁴ Aktivisten und Experten aufeinandertrafen und über die Kodifizierung der Menschenrechte und die Einrichtung eines internationalen Systems zum Schutz dieser Rechte stritten.⁵ Dieses Buch untersucht die Aus-

- 1 Der Begriff ›Westen‹ bezeichnet hier vor allem die Staaten, die innerhalb der Vereinten Nationen zur Gruppe der »Western European and Others Group« (WEOG) gezählt wurden, siehe dazu online: <https://www.un.org/en/model-united-nations/groups-member-states> (07.04.2021); zur historischen Genese des Begriffs siehe Christian Geulen: *Test the West. Bemerkungen über ein Raumkonzept – und seinen Geltungsraum*, in: Riccardo Bavaj/Martina Steber (Hg.): *Zivilisatorische Verortungen. Der ›Westen‹ an der Jahrhundertwende (1880–1930)*, Berlin/Boston 2018, S. 150–161.
- 2 Vgl. Allgemein dazu siehe Odd Arne Westad: *Der Kalte Krieg. Eine Weltgeschichte*, Stuttgart 2019, S. 9–28; Lorenz M. Lüthi (Hg.): *Regional Cold Wars in Europe, East Asia, and the Middle East. Crucial Periods and Turning Points*, Stanford 2015; Bernd Stöver: *Der Kalte Krieg. Geschichte eines radikalen Zeitalters, 1947–1991*, München 2007, S. 11–28.
- 3 Unter dem Begriff Menschenrechte werden im Folgenden universelle Grundrechte verstanden, die das Verhältnis zwischen Staaten und Individuen regeln sollen, siehe dazu Christoph Menke/Arnd Pollmann: *Philosophie der Menschenrechte. Zur Einführung*, Hamburg 2007, S. 25–41.
- 4 Aus stilistischen Gründen wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet, wobei diese sowohl männliche als auch weibliche Akteure mit einschließt. Leider geben die Quellen nicht immer Auskunft darüber, wann weibliche Diplomatinen, Aktivistinnen und Politikerinnen an den Debatten beteiligt waren. Dort wo es eindeutig nachzuweisen ist, werden diese Frauen namentlich im Text erwähnt.
- 5 Vgl. Ned Richardson-Little: *Between Dictatorship and Dissent. Ideology, Legitimacy and Human Rights in East Germany, 1945–1990*, in: *Bulletin of the German Historical Institute* 56 (2015), S. 69–82; Troebst, Stefan: ›Sozialistisches Völkerrecht‹ und die sowjetische Menschenrechtsdoktrin, in: Norbert Frei/Annette Weinke (Hg.): *Toward a New Moral World Order? Menschenrechtspolitik und Völkerrecht seit 1945*, Göttingen 2013, S. 94–104. Il’ja V. Gaiduk: *Divided Together. The United States and the Soviet Union in the United Nations, 1945–1965*, Washington D. C. 2012, Jennifer Amos: *Unterstützen und Unterlaufen. Die Sowjetunion und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948–1958*, in:

wirkungen der Konkurrenz zwischen Ost und West auf die Entstehung des UN-Menschenrechtsschutzes.

Der Schutz der Menschenrechte zählt heute neben den Bereichen Entwicklung, Abrüstung und humanitäre Hilfe zu den wichtigsten Aufgaben der Vereinten Nationen.⁶ Doch das war nicht immer so. Die UN wurden nach dem Zweiten Weltkrieg primär als ein Forum der internationalen Kooperation gegründet, in dem die damaligen Großmächte Frankreich, Großbritannien, Sowjetunion, USA und China über die Einhaltung des Friedens wachen und zukünftige Weltkriege verhindern sollten. Dass die Menschenrechte 1945 zu einem wesentlichen Bestandteil der UN-Charta wurden, war hingegen vor allem auf den Einfluss und das Engagement ziviler Akteure zurückzuführen. Diese hatten bereits in der Vorgängerorganisation, dem Völkerbund, mitgewirkt mit dem Ziel, eine Organisation aufzubauen, die Wohlstand, Fortschritt und Sicherheit in der Welt verbreitet und damit vor allem den Menschen und weniger den Staaten dient.⁷ Diese unterschiedliche Zielsetzung führte zu einem Kompromiss, der gleichzeitig einen Widerspruch produzierte, der sich in der Charta widerspiegelt. Diese fordert auf der einen Seite, dass sich die Organisation und ihre Mitglieder für den Schutz und die Verbreitung der Menschenrechte einsetzen sollen. Auf der anderen Seite verbietet sie in Artikel 2.7 den Mitgliedstaaten, sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen.⁸ Mit Beginn des Kalten Krieges ab 1947 und der sich beschleunigenden Dekolonisierung wurde dem Artikel 2.7 aufseiten der Großmächte mehr Bedeutung beigemessen als dem Schutz der Menschenrechte. Die Stimmung kippte und fortan definierten die meisten UN-Mitgliedstaaten den Schutz der Menschenrechte als innere Angelegenheit.⁹ Zwar einigte sich die internationale Staatengemeinschaft 1948 noch auf eine unverbindliche Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die Ausarbeitung einer rechtlich bindenden ›International Bill of Rights‹ wurde jedoch absichtlich verzögert. Die Großmächte USA, Frankreich, Großbritannien und die Sowjetunion verhinderten in den 1950er-Jahren die Einrichtung eines Systems zum Schutz der Menschenrechte, weil sie darin eine Bedrohung ihrer jeweiligen politischen Systeme ausmachten. Nur die wenigen dekolonisierten Staaten sowie einige südamerikanische Länder forderten in dieser Zeit die

Stefan-Ludwig Hoffmann (Hg.): *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010, S. 142–168.

6 Vgl. Paul Kennedy: *The Parliament of Man. The Past, Present, and Future of the United Nations*, New York 2006, S. 117–119.

7 Vgl. Glenn Mitoma: *Human Rights and the Negotiation of American Power*, Philadelphia 2013, S. 17–44; Mark Mazower: *No Enchanted Palace. The End of Empires and the Ideological Origins of the United Nations*, Princeton/Oxford 2009, S. 1–28.

8 Sven Bernhard Gareis/Johannes Varwick: *Die Vereinten Nationen, Aufgaben, Instrumente und Reformen*, 3. Aufl., Opladen 2003, S. 181–189.

9 Jan Eckel: *Die Ambivalenz des Guten. Menschenrechte in der internationalen Politik seit 1945* Göttingen 2014, S. 47–83; Roland Burke: *Decolonization and the Evolution of International Human Rights*, Philadelphia 2010, S. 13–35.

Einrichtung von Verfahren, um die Einhaltung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten zu überwachen. Die Mehrheit der UN-Mitglieder sah in solch einem System hingegen eine Gefahr.¹⁰

Das änderte sich mit dem Beginn der Konkurrenz um Menschenrechte zwischen Ost und West in den 1960er-Jahren. Zwischen 1965 und 1993 entwickelten sich drei Ebenen des Menschenrechtsschutzes, die das Fundament für alle weiteren Verfahren legten. Die erste Ebene umfasst das Treaty Based Monitoring (TBM) und bezeichnet Verfahren, die sich auf internationale Verträge wie die International Convention on the Elimination of Racial Discrimination (ICERD) von 1965 oder die Menschenrechtspakte von 1966 stützen. Die Einhaltung dieser Verträge wird von Expertenausschüssen überwacht.¹¹ Die zweite Ebene fußt auf der in der UN-Charta festgeschriebenen allgemeinen Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte und wird deshalb als Charter Based Monitoring (CBM) bezeichnet. Dieses ermöglicht es der Menschenrechtskommission, Untersuchungen einzuleiten und Sonderberichtersteller einzusetzen.¹² Die dritte Ebene bilden die guten Dienste der UN-Generalsekretäre, bei der diese sich persönlich für Menschen einsetzen, die Opfer staatlicher Willkür wurden.¹³

Auf der Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993 wurde Artikel 2.7 neu ausgelegt und damit der Widerspruch in der UN-Charta formell ausgeräumt. In der Abschlusserklärung von Wien erklärten alle UN-Mitglieder den Schutz der Menschenrechte einstimmig zur wichtigsten Aufgabe der Vereinten Nationen und die Entwicklung des Menschenrechtsschutzes erlebte einen enormen Schub.¹⁴

Zwischen 1993 bis 2005 wurde ein Hochkommissar für Menschenrechte eingesetzt, Sondertribunale zu Jugoslawien sowie Kambodscha eingerichtet. 1998 entstand zudem mit dem internationalen Strafgerichtshof in Den Haag eine dauerhafte Institution zur strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen. Anfang der 2000er-Jahre formulierten die UN-Mitgliedstaaten mit der ›Responsibility to Protect‹ eine Interventionspflicht in Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen.¹⁵ Diese rasante Entwicklung führte rückblickend dazu, dass einige Historiker, Juristen und Politikwissenschaftler den Kalten

10 Roger Normand/Sarah Zaid: *Human Rights at the UN. The Political History of Universal Justice*, Bloomington 2008, S. 139–243.

11 Torkel Opsahl: *Human Rights Committee*, in: Philip Alston (Hg.): *The United Nations and Human Rights. A Critical Appraisal*, Oxford 1992, S. 369–443.

12 Gareis/Varwick: *Vereinten Nationen*, S. 206–218.

13 Bertrand G. Ramcharan: *Humanitarian Good Offices in International Law. The Good Offices of the United Nations Secretary General in the Field of Human Rights*, The Hague/Boston/London 1983.

14 Deklaration der Wiener Menschenrechtskonferenz vom 25.06.1993, online: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/Vienna.aspx> (07.04.2021).

15 Matthias Pape: *Humanitäre Interventionen. Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen*, Baden-Baden 1997, S. 13–26; Peter J. Opitz: *Menschenrechte und internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Geschichte und Dokumente*, München 2002, S. 145–174.

Krieg als größtes Hemmnis für die Durchsetzung der Menschenrechte identifizierten.¹⁶ Dabei übersahen sie, dass die Grundlagen dieses Systems zwischen 1965 und 1993 entstanden. Das Ziel dieses Buches ist es deshalb, dieses Narrativ zu hinterfragen und zu zeigen, dass sich der UN-Menschenrechtsschutz nicht trotz des Kalten Krieges durchsetzen konnte, sondern, so die These dieses Buches, das Produkt dieses globalen Konflikts und der Konkurrenz um Menschenrechte ist.

Im Folgenden wird gezeigt, wie beide Seiten die Menschenrechte instrumentalisieren und damit die Entwicklung des Menschenrechtsschutzes prägten.¹⁷ Ost und West nutzten die Debatten über universelle Grundrechte zur Legitimation des eigenen Standpunktes und um den politischen Gegner anzugreifen. Dabei veränderte sich in den verschiedenen Phasen des Kalten Krieges sowohl die Art der Instrumentalisierung als auch deren Intensität. Zudem vertraten beide Seiten unterschiedliche und sich im Laufe der Zeit wandelnde Standpunkte. Während in den 1950er-Jahren die sozialistischen Staaten wirtschaftliche, kulturelle und soziale Kollektivrechte als Grundvoraussetzung für alle weiteren Rechte betrachteten, räumten die westlichen Staaten bürgerlichen und politischen Individualrechten einen Vorzug ein.¹⁸ Diese Schwerpunktsetzung veränderte sich in den 1970er- und 1980er-Jahren und beeinflusste damit auch die Menschenrechtsdiskurse in den UN.

Darüber hinaus bewerteten beide Seiten das Verhältnis zwischen Staat und Individuum verschieden. Während nach westlicher Auslegung Menschenrechte Personen vor staatlichen Übergriffen schützen sollte, oblag es nach sozialistischer Auslegung dem Staat, zum Wohle aller zu handeln und universelle Rechte auch gegen den Willen des einzelnen durchzusetzen. Diese Abgrenzung manifestierte sich auch in der wissenschaftlichen Betrachtung der Menschenrechte. Bis heute unterscheiden Juristen und Politikwissenschaftler zwischen einer ersten, zweiten und dritten Generation der Menschenrechte. Die erste umfasst die ›Freiheitsrechte‹, also politische und bürgerliche Rechte. Die zweite bezieht sich auf ›Gleichheitsrechte‹ wie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die dritte verweist auf ›Solidaritäts- oder Kollektivrechte‹ wie zum Beispiel das Recht auf Selbstbestimmung, das ›Recht auf Frieden‹¹⁹ oder das Recht auf Entwicklung.

16 Vgl. »Human Rights Deadlock in the Cold War«. So lautet eine Kapitelüberschrift in Normand/Zaidi: *Human Rights*, S. 197; exemplarisch auch bei Rosemary Foot: *The Cold War and Human Rights*, in: Melvyn P. Leffler/Odd Arne Westad (Hg.): *The Cambridge History of the Cold War. Endings*, Bd. 3, Cambridge 2010, S. 445–465; Gareis/Varwick: *Vereinten Nationen*. S. 177–203; Manfred Nowak: *UNO-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte und Fakultativprotokoll*, Kehl am Rhein 1989.

17 Vgl. Foot: *Human Rights*; Amos: *Unterstützen*; Troebst: ›Sozialistisches Völkerrecht‹.

18 Amos: *Unterstützen*.

19 Zur Entwicklung und Kontroverse dieses Rechts siehe Kap. 3.5.

Diese Kategorisierung ähnelt nicht zufällig der Unterscheidung zwischen Erster, Zweiter und ›Dritter Welt,²⁰ sondern wird oftmals direkt mit den einzelnen Lagern im Kalten Krieg in Verbindung gebracht. Das verdeutlicht, wie dieser Konflikt die Genese und die Sicht auf die Menschenrechte im 20. Jahrhundert geprägt hat.²¹ Gleiches gilt für die Verfahren und Praktiken zum Schutz der Menschenrechte. Beide Seiten nutzten die Debatten darüber, um sich selbst öffentlich zu profilieren und ihren Kontrahenten direkt oder indirekt zu diffamieren und beeinflussten damit die Entwicklung, Einrichtung und Anwendung dieser Verfahren. Die Menschenrechte wurden zu einem Gegenstand der Konkurrenz zwischen Ost und West und umgekehrt wurde die Konkurrenz damit zu einem prägenden Element bei der Entstehung des UN-Menschenrechtsschutzes.

Diese Arbeit untersucht deshalb die Auswirkungen dieser Konkurrenz auf die Entwicklung, Einrichtung und Anwendung des UN-Menschenrechtsschutzes von 1965 bis 1993. Drei Ebenen des Institutionalisierungsprozesses werden dabei in den Blick genommen. Die erste umfasst die Planung sowie Entwicklung der verschiedenen Verfahren zum Schutz der Menschenrechte. Dabei wird untersucht, wie die Konkurrenz auf diese Debatten wirkte, wie sie diese veränderte, hemmte oder vielleicht sogar förderte. Die zweite Ebene beschäftigt sich mit der Einrichtung und dem Aufbau der verschiedenen Institutionen und Verfahren und fragt nach den Spuren, welche die Konkurrenz im TBM, CBM und den guten Diensten der Generalsekretäre hinterlassen hat. Wie formte sie die Regeln, den Aufbau und die Struktur dieser Verfahren und welche Folgen hatte das für diese Institutionen? Wurden sie durch die Konkurrenz in ihren Möglichkeiten eingeschränkt oder weitete sie ihren Handlungsspielraum womöglich sogar aus? Auf der dritten Ebene wird die praktische Anwendung untersucht und gefragt, wie die Konkurrenz Untersuchungen und Anhörungen beeinflusste und wie das langfristig die Praxis des Menschenrechtsschutzes in den UN formte. Führte die Konkurrenz dazu, dass sich thematische Schwerpunkte herausbildeten, und dass manchen Menschenrechtsverletzungen eher

20 Die Bezeichnung ›Dritte Welt‹ entstand in den 1950er-Jahren und ist somit ein Quellenbegriff der sowohl als Fremdbeschreibung als auch als Selbstbezeichnung von Akteuren aus Afrika, Asien und Südamerika verwendet wurde, um die politische Abgrenzung von den westlichen Staaten (›Erste Welt‹) und den sozialistischen Staaten (›Zweite Welt‹) auszudrücken. Tatsächlich kooperierten die Bündnisfreien Staaten aber regelmäßig eng mit beiden Seiten, sodass diese Trennung eher ein politisches Ideal als die Realität abbildete. Deshalb wird dieser Begriff im Folgenden nur in Anführungszeichen verwendet. Zum Begriff siehe Agnes Bresselau von Bressendorf/Elke Seefried/Christian F. Ostermann (Hg.): *West Germany the Global South and the Cold War*, Berlin/Boston 2017, S. 8 f.; Zur Geschichte der Bewegung der Bündnisfreien Staaten siehe Jürgen Dinkel: *Die Bewegung Bündnisfreier Staaten. Genese, Organisation und Politik, 1927–1992*, Berlin/München u. a. 2015

21 Siehe zum Beispiel Hans-Michael Empell: *Die Diskussion der Menschenrechte in den UN*, in: Johannes Schwerdtfeger/Egon Bahr/Gert Krell: *Friedensgutachten 1991*, Münster/Hamburg 1991, S. 38–52, hier, S. 40 f.

nachgegangen wurde, als anderen? Haben sich Methoden und Handlungsweisen zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen entwickelt, die direkt oder indirekt aus der Systemkonkurrenz hervorgegangen sind?

Auf dieser letzten Frageebene spielt das Völkergewohnheitsrecht eine besondere Rolle, denn kodifizierte Regeln und Gesetze sind eines, deren Auslegung und Anwendung jedoch etwas ganz anderes.²² Die Diskrepanz zwischen dem, was von politischen Entscheidungsgremien vorgegeben wurde und dem, was die Experten der UN am Ende umsetzten, wird hier genauer in den Blick genommen. Dadurch lassen sich Handlungsspielräume einzelner Akteure ausleuchten und gleichzeitig die ›Agency‹ der UN offenlegen. Zugleich zeigt sich darin, mit welchen Praktiken UN-Beamte, Experten und Diplomaten den Widerspruch mit Artikel 2.7 der UN-Charta aushebelten, noch bevor dieser 1993 in Wien formell ausgeräumt wurde. Darüber hinaus zeigt sich im Völkergewohnheitsrecht, wie sich Handlungspraktiken verstetigten, die durch die Systemkonkurrenz hervorgerufen wurden.

Der Menschenrechtsschutz bildet den zentralen Untersuchungsgegenstand dieser Studie. Im Zentrum steht nicht nur die Frage nach der Entwicklung neuer Rechte, sondern vor allem nach der Entstehung der Verfahren zur Überwachung bereits kodifizierter Menschenrechte. Es geht somit um den Wandel von Staatlichkeit im 20. Jahrhundert, genauer gesagt, um die Erosion staatlicher Souveränität, ausgelöst durch den Bedeutungsgewinn der Menschenrechte innerhalb westlicher Gesellschaften.²³ Damit bewegt sich diese Arbeit an der Schnittstelle zwischen Innen- und Außenpolitik und verortet sich in der Diplomatie- und Kulturgeschichte.²⁴

In kaum einem Themenbereich wird die komplexe Verflechtung dieser Bereiche deutlicher als in der Geschichte der Menschenrechte. Menschenrechte sind keine essenzialistischen Entitäten, sondern Kulturprodukte, die durch gesellschaftliche und politische Diskurse mit jeweils unterschiedlichen Bedeutungen aufgeladen wurden.²⁵ Dies macht es umso schwieriger, Menschenrechte zu definieren.

Die AEMR von 1948, die die Grundlage für das System zum Schutz der Menschenrechte in den UN bildete, war das Produkt einer europäischen, christlichen

22 Zum Völkergewohnheitsrecht siehe: Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht, 5. Aufl., Tübingen/Basel 1993 (1983), S. 238–242.

23 Vgl. Eckel: Ambivalenz; Iris Schröder: Die Wiederkehr des Internationalen. Eine einführende Skizze, in: Zeithistorische Forschung 8/3 (2011), S. 340–349, hier S. 344 f.

24 Siehe dazu Ursula Lehmkuhl: Diplomatiegeschichte als internationale Kulturgeschichte. Theoretische Ansätze und empirische Forschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Soziologischem Internationalismus, in: Geschichte und Gesellschaft 27/3 (2001), S. 394–423; Barbara Stollberg-Rillinger (Hg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Berlin 2005; Ute Frevert/Heinz-Gerhard Haupt: Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung, Frankfurt u. a. 2005.

25 Menke/Pollmann: Philosophie, S. 68–71.

und säkularen Denkschule, die, inspiriert durch die Erfahrungen des New Deal und dem Aufstieg des Faschismus in Europa in den 1930er-Jahren mithilfe der Menschenrechte das internationale System langfristig befrieden wollte.²⁶ Im Laufe der Zeit änderten sich die Akteure und dementsprechend auch die kulturellen, sozialen und politischen Diskurse, welche die Menschenrechte mit Bedeutung versahen. Die Dekolonisierung und der Kalte Krieg führten dazu, dass neue Menschenrechte formuliert und in entsprechenden Konventionen kodifiziert wurden, wodurch sich im Laufe der Zeit der Umfang und die Vorstellung(en) über Menschenrechte wandelten. Seit den 2000er-Jahren konzentrieren sich die Debatten unter anderem auf die Fragen nach einem ›Recht auf Wahrheit,‹²⁷ einem ›Recht auf freie sexuelle Orientierung,‹²⁸ oder einem ›Recht auf sauberes Wasser.‹²⁹ Diese verschiedenen Ausrichtungen unterstreichen den konstruktivistischen Charakter der Menschenrechte und verdeutlichen, warum diese immer in ihrem historischen Kontext betrachtet werden müssen. Sowohl der Inhalt als auch die Bedeutung der Menschenrechte sind einem konstanten historischen Wandel unterworfen. Menschenrechte sind Kulturprodukte und als solche das Ergebnis langwieriger sozialer, kultureller und politischer Aushandlungsprozesse. Zugleich sind sie Normen und als solche das Produkt von Machtbeziehungen zwischen verschiedenen Akteuren. Die politischen Konflikte zwischen diesen spielten dabei eine zentrale Rolle, worauf im Folgenden der Schwerpunkt der Analyse liegen wird. Recht benötigt Macht zur Umsetzung, gleichzeitig stützt sich Macht zur Legitimation auf das Recht. Beides steht in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander.³⁰ Diese Wechselwirkung wurde besonders im Bereich des UN-Menschenrechtsschutzes deutlich, indem zivilgesellschaftliche Forderungen nach der Durchsetzung universeller Normen auf die machtpolitischen Interessen von Staaten stießen und sich die Auswirkungen globaler Konflikte manifestierten.

Die Eingrenzung der Analyse auf den Aspekt des Menschenrechtsschutzes muss zudem an dieser Stelle hervorgehoben werden, denn seit 1948 haben sich die Debatten über Menschenrechte konstant ausgeweitet und mittlerweile einen schwer überschaubaren Umfang angenommen. Dabei war die Frage des Menschenrechtsschutzes nur eine von vielen Fragen, die während des Untersuchungszeitraums aufkamen. Parallel verlaufende Debatten, wie zum Beispiel

26 Eckel: Ambivalenz, S. 47–83; Samuel Moyn: *The Last Utopia, Human Rights in History*, Cambridge 2010, S. 44–84; Mitoma: *Human Rights*, S. 17–44.

27 José Brunner/Daniel Stahl (Hg.): *Recht auf Wahrheit. Zur Genese eines neuen Menschenrechts*, Göttingen 2016.

28 Seit Anfang der 2000er-Jahre versuchen mehrere Staaten die freie sexuelle Orientierung als Menschenrecht in den UN zu etablieren, siehe dazu online: <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Discrimination/Pages/LGBTUNResolutions.aspx> (07.04.2021).

29 Vgl. *Official Record of the United Nations* (im Folgenden ORUN): A/RES/64/292, Resolution der Generalversammlung vom 30.7.2010.

30 Jost Dülffer: *Recht, Normen und Macht*, in: Ders./Wilfried Loth (Hg.): *Dimensionen Internationaler Geschichte*, München 2012, S. 169–188.

über das Selbstbestimmungsrecht der Völker oder dem ›Recht auf Entwicklung‹ werden nicht eigenständig berücksichtigt, sondern nur dann in der Analyse mit einbezogen, wenn es zu Überschneidungen und Korrelationen mit dem Thema Menschenrechtsschutz kam.³¹

Eine Ausnahme bildete dabei der Themenschwerpunkt Rassismus (Racial Discrimination). Im Rahmen dieser Debatte wurden schon frühzeitig erste Verfahren zum Schutz der Menschenrechte im politischen Kampf gegen die Apartheid in den 1960er-Jahren entwickelt und umgesetzt, welche dem (allgemeinen) Menschenrechtsschutz später als Vorlagen dienten und eine wichtige Rolle bei der weiteren Entwicklung des Menschenrechtsschutzes spielten.³² Für das Verständnis der Genese des Menschenrechtsschutzes sind solche Synergieeffekte wichtig, weswegen dieser Themenbereich in der Analyse der 1960er-Jahre mit einbezogen werden muss, auch wenn er aufgrund des Umfangs nicht eigenständig aufgearbeitet werden kann.

Komplexer sind hingegen die Verbindungen mit den Debatten über den ›Status of Women‹, der im Deutschen etwas unpräzise mit dem Begriff ›Frauenrechte‹ übersetzt wird.³³ Carola Sachse hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Kategorie Geschlecht in der Erforschung der Geschichte der Menschenrechte bisher weitestgehend eine »Leerstelle« geblieben ist.³⁴ Mit der Einrichtung einer ›Commission on the Status of Women‹ 1947 entwickelte sich dieser Bereich parallel und lange Zeit getrennt zu den Debatten über Menschenrechte in den Vereinten Nationen. Um diese Trennung besser zu verstehen, bedarf es einer genaueren Untersuchung dieser Phase und der nationalen und transnationalen Debatten innerhalb der verschiedenen feministischen Bewegungen jener Zeit, welche die Einrichtung dieser Kommission begleiteten.³⁵ Eine tiefere Analyse dieser Entwicklung kann diese Arbeit nicht leisten und wird im Folgen-

31 Vgl. Jörg Fisch: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion, München 2010; Ramon Leemann: Entwicklung als Selbstbestimmung. Die menschenrechtliche Formulierung von Selbstbestimmung und Entwicklung in der UNO, 1945–1986, Göttingen 2013.

32 Burke: Decolonization; Steven L. B. Jensen: The Making of International Human Rights. The 1960s, Decolonization, and the Reconstruction of Global Values, Cambridge 2016.

33 Im Englischen bezeichnet man diesen Themenkomplex mit »Status of Women«, im Französischen mit »Condition de la Femme« und im Spanischen »Condición Jurídica y Social de la Mujer«. In Deutschland hat sich hingegen die Bezeichnung ›Frauenrechte‹ durchgesetzt. Dabei suggeriert diese einen Unterschied zwischen Menschen- und Frauenrechten, was umstritten ist, siehe dazu Karin Stepanek: Frauenrechte – Menschenrechte, München 2007.

34 Carola Sachse: Leerstelle. Geschlecht. Zur Kritik der Neueren Zeithistorischen Menschenrechtsforschung, in: L'Homme 25/1 (2014), S. 103–122.

35 Erste Forschungen dazu in: Roman Birke/Carola Sachse (Hg.): Menschenrechte und Geschlecht im 20. Jahrhundert, Göttingen 2018; Francisca De Haan/Margaret Allen/June Purvis/Krassimira Daskalova, (Hg.): Women's Activism. Global Perspectives from the 1890s to the Present, New York/London 2012; Carola Sachse/Anita Grossman: Human Rights, Utopias, and Gender in Twentieth-Century Europe, in: Central European History, 44/1 (2011), S. 1–12.

den lediglich angedeutet. Zugleich gab es ab den 1970er-Jahren immer wieder Überschneidungen und gegenseitige Beeinflussungen der Themenfelder, die im Folgenden berücksichtigt werden. Die Relationen zwischen beiden Bereichen werden anhand einzelner Schnittstellen wie der ersten Weltfrauenkonferenz in Mexico-Stadt 1975, der Convention for the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW) von 1980 oder der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 in die Untersuchung mit einbezogen.

Dieses Buch bietet nicht nur eine Geschichte der internationalen Beziehungen, sondern liefert zudem eine transnationale Institutionengeschichte, die den Wandel von Normen im internationalen System untersucht. Dazu wählt es einen multiperspektivischen Zugriff und konzentriert sich erstens auf die Debatten in den einschlägigen Kommissionen sowie Ausschüssen bei den Vereinten Nationen in Genf und New York. Der Fokus richtet sich dabei auf die öffentlichen und vertraulichen Verhandlungen in der Menschenrechtskommission, welche dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) unterstellt war sowie dem Dritten Komitee der Generalversammlung, in dem Menschenrechtsfragen vorverhandelt wurden, bevor die Generalversammlung über deren Annahme entschied. Ebenso von Bedeutung war die der Menschenrechtskommission unterstellte Unterkommission zum Schutz von Minderheiten, welche als Expertengremium und Think Tank eine wichtige Rolle bei der Einrichtung des UN-Menschenrechtsschutzes spielte. Ab 1976 kam zudem der UN-Menschenrechtsausschuss hinzu, in dem Juristen über die Einhaltung des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte wachten.

Diese UN-Perspektive wird zweitens durch die Auswertung der internen Debatten in den jeweiligen Außenministerien der Bundesrepublik, der DDR und den USA zur multilateralen Menschenrechtspolitik ergänzt. Dieser Zugriff ermöglicht Einsichten in die jeweilige nationale Entscheidungsfindung und bietet zugleich eine Außenperspektive auf die Entwicklungen innerhalb der UN.

Daneben werden drittens Autobiografien, Monografien und wissenschaftliche Artikel aus dem Untersuchungszeitraum berücksichtigt, wodurch parallel verlaufende zivilgesellschaftliche Entwicklungen mit einbezogen werden können und das Wirken einzelner Akteure innerhalb der UN sichtbar gemacht wird. Dieses Buch nimmt somit verschiedene transnationale Perspektiven ein, bei der jedoch die UN als Institution immer im Zentrum stehen.

Es ist nicht das primäre Ziel dieses Buches, die Menschenrechtspolitik der einzelnen Staaten in den UN historisch aufzuarbeiten, sondern deren Auswirkungen auf die UN und die Entwicklung des Menschenrechtsschutzes sichtbar zu machen. Die Vereinten Nationen hatten Mitte der 1960er-Jahre bereits 122 Mitglieder.³⁶ Die jeweiligen nationalen Interessen jedes einzelnen Mitglieds archivalisch aufzuarbeiten, ist weder möglich noch erkenntnisfördernd. Stattdessen beschränkt sich diese Untersuchung auf einzelne Staaten, die in ihrem je-

36 Wachstum der UN-Mitglieder seit 1945, online: <https://www.un.org/en/about-us/growth-in-un-membership> (07.04.2021).

weiligen Lager eine besondere Stellung einnahmen und sich im Untersuchungszeitraum besonders intensiv im UN-Menschenrechtsbereich engagiert haben wie die Bundesrepublik, die USA, die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion. Die anderen jeweiligen nationalen Politiken der einzelnen UN-Mitgliedstaaten bleiben hingegen weitestgehend in der ›Black Box‹ verborgen.

Die Analyse beschränkt sich dabei nicht auf die Auswirkungen des Kalten Krieges, sondern bezieht auch die Dekolonisierung und den steigenden Einfluss ziviler Akteure mit ein.³⁷ Das Ziel ist es, das Zusammenspiel dieser drei Prozesse herauszuarbeiten. Dabei eignet sich der hier gewählte Zugriff besonders dafür, um die Wechselwirkungen zwischen diesen komplexen Prozessen und deren Folgen für die Entwicklung des UN-Menschenrechtsschutzes aufzuzeigen.

Zwei methodische Ansätze leiten dabei die Analyse: Erstens Konzepte des historischen (Neo-) Institutionalismus und der Rolle internationaler Organisationen im internationalen System.³⁸ Zweitens Georg Simmels »Soziologie der Konkurrenz«, die von einer vergesellschaftenden Wirkung der Konkurrenz ausgeht.³⁹

Warum Institutionalismus? Drei Gründe sprechen dafür. Erstens verdeutlicht dieser die besondere Rolle der Vereinten Nationen im internationalen System. Die UN waren mehr als nur eine Bühne für die Politik von Staaten. Sie bildeten eine »institutionalisierte Kontaktzone«⁴⁰ für Diplomaten, Aktivisten, Wissenschaftler und internationale Beamte, in der die machtpolitischen Interessen von Staaten auf zivilgesellschaftliches Engagement trafen und im Zusammenspiel eine ganz eigene Dynamik entfalteten. Die UN entwickelten sich dadurch zu einer Institution innerhalb der internationalen Beziehungen, die als Verkörperung der Idee einer internationalen Gemeinschaft angesehen wurde und sich deshalb anbietet, um die Institutionalisierung des Menschenrechtsschutzes und damit die Durchsetzung der Menschenrechte im internationalen System zu untersuchen, denn:

37 Vgl. Eckel: Ambivalenz, S. 9–29; Jensen: International, S. 1–16.

38 Zum historischen (Neo-) Institutionalismus siehe Andrea K. Riemer: Theorien internationaler Beziehungen und neue methodische Ansätze. Frankfurt am Main 2006, S. 58 f.; Robert O. Keohane (Hg.): International Institutions and State Power. Essays in International Relations Theory. San Francisco/London 1989, S. 1–20; zur Historisierung internationaler Organisationen siehe Matthias Schulz: Internationale Institutionen, in: Jost Dülffer/Wilfried Loth (Hg.): Dimensionen internationaler Geschichte, München 2012, S. 211–232; Madeleine Herren: Internationale Organisationen und globale Ordnung, Darmstadt 2009; Zum Begriff und zur Bedeutung des internationalen Systems siehe Eckart Conze/Ulrich Lappenküper/Guido Müller (Hg.): Geschichte der internationalen Beziehungen. Erneuerung und Erweiterung einer historischen Disziplin, Köln 2004, S. 15–43.

39 Vgl. Georg Simmel: Soziologie der Konkurrenz, in: Neue Deutsche Rundschau 14/10 (1903), S. 1009–1023; mit Tobias Werron: Worum Konkurrieren Nationalstaaten? Zur Geschichte und Begriff der Konkurrenz um »weiche« globale Güter, in: Zeitschrift für Soziologie 41/5 (2005), S. 338–355.

40 Schröder: Wiederkehr, S. 342.

In Institutionen spiegeln sich bestimmte Ideen und Elemente von Kultur wider, und durch die Institutionalisierung von Ideen und kulturellen Handlungsrepertoires läßt sich gesellschaftlicher Wandel rekonstruieren. Damit eröffnet die institutionelle Perspektive eine für die Analyse gesellschaftlicher Wandlungsprozesse zentrale Schnittstelle zwischen einer sozial- und kulturgeschichtlichen Betrachtungsweise, zwischen Mikro- und Makrogeschichte [...].⁴¹

Die Institutionengeschichte ermöglicht es, anhand der UN den Wandel im Umgang mit den Menschenrechten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu untersuchen und zu zeigen, welche Auswirkungen der Kalte Krieg auf die Erosion des Prinzips der staatlichen Souveränität hatte.

Zweitens macht der institutionelle Zugriff die Rolle der Vereinten Nationen als Akteur im internationalen System sichtbar. Die UN waren mehr als nur ein Spiegel, in dem sich gesellschaftlicher und kultureller Wandel abzeichnete, sondern ein Regelsystem, welches das soziale Verhalten seiner Mitglieder formte, lenkte und stabilisierte. Das bedeutet, dass die UN als Institution die Entwicklung der Menschenrechte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts beeinflusste. Dabei wirkten sie regulativ, normativ und kulturell-kognitiv.⁴² Die regulative und normative Wirkung zeigte sie in der fortschreitenden Kodifizierung des Völkerrechts in Form der UN-Charta, Resolutionen, Konventionen und Deklarationen. Dazu wurden entweder Normen festgeschrieben, die bereits seit Jahrhunderten angewandt wurden, oder wie im Fall der AEMR neue Normen entwickelt, die durch stetige Anwendung zum Völkergewohnheitsrecht wurden. All diese Normen sollten das Verhalten von Staaten untereinander sowie das Verhältnis zwischen Staaten und Individuen regeln.⁴³

Ihre kulturell-kognitive Wirkung entfalteten die UN durch ihre besondere Struktur, Organisation und Bedeutung. Sie bot ihren Mitgliedern ein Forum, um politische Konflikte mit friedlichen Mitteln, vor dem Auge der Weltöffentlichkeit, in Form öffentlicher Vergleichsdiskurse und Abstimmungen auszutragen. Entscheidungen kamen durch Resolutionen zum Ausdruck, die von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten in einer Wahl angenommen werden mussten. Damit bildeten die Vereinten Nationen eine Institution, die einen diskursiven Rahmen schuf, indem allen Entscheidungen eine besondere Bedeutung beigemessen wurde, weil sie als Ausdruck der internationalen Staatengemeinschaft galten.⁴⁴ Die Resolutionen erhielten dadurch ein besonders normatives Potenzial, auch wenn sie rechtlich nicht bindend waren. Eine Ausnahme bildeten lediglich die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, der hier aber nur eine Nebenrolle spielte.

41 Lehmkuhl: *Diplomatiegeschichte*, S. 415.

42 Richard W. Scott: *Institutions and Organizations. Ideas, Interests, and Identities*, 4. Aufl. London 2013, S. 55–86.

43 Gareis/Varwick: *Die Vereinten Nationen*, S. 181–203.

44 Zur Bedeutung von Diskursen und der historischen Diskursanalyse siehe Achim Landwehr: *Historische Diskursanalyse*, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2018 (2008), S. 89–96.

Daraus erklärte sich auch das Interesse von Staaten, sich in den UN zu engagieren. Alle Entscheidungen, die die Mitglieder innerhalb dieser Institution, also innerhalb des diskursiven Rahmens der internationalen Gemeinschaft trafen, bekamen eine besondere moralische Legitimität. Die UN bot den Großmächten somit die Möglichkeit, sich öffentlich als Wortführer der internationalen Staatengemeinschaft zu präsentieren und ihren Kontrahenten international zu isolieren. Zugleich liefen sie nicht Gefahr, sich zu sehr zu exponieren, da alle Entscheidungen nicht rechtlich bindend waren. Allerdings mussten die Großmächte dafür um die Stimmen der anderen Staaten werben. Das förderte das kompetitive Verhalten, was wiederum Rückwirkung auf deren Politik hatte.

Drittens dient dieser Zugriff dazu, die Pfadabhängigkeit bestimmter Entwicklungen herauszuarbeiten und aufzuzeigen, wie Entscheidungen, die im Kalten Krieg getroffen wurden, langfristig die Entwicklung des Menschenrechtsschutzes prägten und damit noch bis in die Gegenwart wirken.⁴⁵

Warum Konkurrenz? Konkurrenz ist nach Simmel ein indirekter Kampf zweier Parteien um die Gunst eines Dritten. Ihre vergesellschaftende Wirkung entfaltet sie dadurch, dass die Konkurrenten ihr Verhalten verändern, um in der Gunst des Dritten zu steigen.⁴⁶ Diese Konkurrenz zeigt sich nicht nur in Wettkämpfen oder der Wirtschaft, sondern auch im Alltag der Menschen. Zugleich unterscheidet sich die Konkurrenz damit vom Konflikt:

Für das soziologische Wesen der Konkurrenz ist es zunächst bestimmend, daß der Kampf ein indirekter ist. [...] Die Form des Konkurrenzkampfes ist nicht offensiv oder defensiv – deshalb nicht, weil der Kampfpreis sich nicht in Händen des Gegners befindet. Wer mit einem anderen kämpft, um ihm sein Geld oder sein Weib oder seinen Ruhm abzugewinnen, verfährt in ganz anderen Formen, mit einer ganz anderen Technik, als wer mit einem anderen konkurriert, wer das Geld des Publikums in seine Tasche leiten, wer die Gunst einer Frau gewinnen, wer durch Taten oder Worte sich den größeren Namen machen solle.⁴⁷

Diese Konkurrenz prägt das Verhalten der Menschen und ihre Beziehungen zueinander. Aufbauend auf diesen Überlegungen entwickelte Tobias Werron 2010 ein Modell, um die Auswirkungen der Konkurrenz auf unterschiedlichen Ebenen in der internationalen Politik zu untersuchen, denn: »Die Annahme, dass Nationalstaaten konkurrieren, hat sich als unentbehrliche Prämisse historisch-soziologischer und globalhistorischer Studien zur Entstehung und zum

45 Zur Bedeutung der Pfadabhängigkeit im historischen Institutionalismus vgl. Melanie Morisse-Schilbach: Historischer Institutionalismus, in: Hans-Jürgen Bieling/Marika Lerch (Hg.): Theorien der europäischen Integration, 2. Aufl., Wiesbaden 2006, S. 271–292; Paul Pierson: Politics in Time. History, Institutions, and Social Analysis, Princeton 2004, S. 17–53.

46 André Kieserling: Simmels Sozialformenlehre. Probleme eines Theorieprogramms, in: Hartmann Tyrell/Otthein Rammstedt/Ingo Meyer (Hg): Georg Simmels große »Soziologie«. Eine kritische Sichtung nach hundert Jahren, Bielefeld 2011, S. 181–206.

47 Simmel: Soziologie der Konkurrenz.

Wandel des modernen Nationalstaatsystems erwiesen.«⁴⁸ Demnach konkurrieren Staaten untereinander und das nicht nur auf wirtschaftlichem und militärischem Gebiet, sondern auch um ›weiche Güter‹⁴⁹ wie Aufmerksamkeit, Legitimität und Prestige. Neben dem Wohlstand der Bevölkerung messen sich Staaten auch in ihrer Umweltpolitik, in Bildungssystemen, in der Wissenschaft oder eben in den Menschenrechten. Die Position des Dritten wird in diesem Fall nicht von einer konkreten Person besetzt, sondern durch andere Staaten oder die Öffentlichkeit. Die Konkurrenz wird dabei vor allem in Form öffentlicher Vergleichsdiskurse zwischen den Staaten ausgetragen. Dabei beeinflusst die Konkurrenz das Verhalten von Staaten ebenso wie das von Individuen. Die Staaten passen ihre Politik an die Erwartungen des bewertenden Dritten an, um in dessen Gunst zu steigen. Das dient zum einen dazu, die Zustimmung der Wähler im eigenen Land zu erhalten. Es kann aber auch genutzt werden, um die Gunst der Menschen in anderen Ländern zu gewinnen, und die ›Soft Power‹⁵⁰ des eigenen Landes zu steigern. Die Vereinten Nationen boten den Staaten seit 1945 ein Forum für öffentliche Vergleichsdiskurse und wurden damit zum wichtigsten Austragungsort der Konkurrenz zwischen Ost und West.

Die Figur des bewertenden Dritten nimmt eine Schlüsselposition in der Konkurrenz um Menschenrechte ein. Sie entscheidet nicht nur, welcher Konkurrent sich am Ende durchsetzt, sie beeinflusst vor allem auch deren Handeln. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Position in den verschiedenen Phasen des Kalten Krieges unterschiedlich besetzt war. Während in den 1960er-Jahren vor allem die dekolonisierten Staaten aufgrund ihrer Überzahl eine entscheidende Rolle spielten und Ost und West ihre Menschenrechtspolitiken an deren Erwartungen anpassten, übernahm in den 1970er-Jahren die Öffentlichkeit⁵¹ die Funktion des bewertenden Dritten, wodurch sich auch die Menschenrechtsdiskurse in den UN veränderten. Die Konkurrenzperspektive bietet sich damit dafür an, die Wechselwirkung zwischen der Dekolonisierung, dem Kalten Krieg sowie dem zivilgesellschaftlichen Engagement auszuloten und deren Auswirkungen auf die Entwicklung des UN-Menschenrechtsschutzes aufzuzeigen.

48 Werron: *Konkurrieren*, S. 338.

49 Ebd.

50 ›Soft Power‹ meint politische Macht, die von den Werten und der Kultur eines Landes ausgeht. Sie überzeugt den Gegenüber durch Attraktivität und Anziehungskraft und nicht durch wirtschaftlichen Druck oder eine militärische Bedrohung wie die ›Hard Power‹. Das Konzept wurde 1990 von dem Politikwissenschaftler Joseph S. Nye eingeführt und sollte als Erklärungsansatz für das Ende des Kalten Krieges dienen. Demnach hätten die westlichen Staaten durch ihre Werte und ihre Kultur ein hohes Maß an Attraktivität und Anziehungskraft auf die Menschen in Osteuropa ausgeübt, was zur friedlichen Revolution von 1989/90 geführt hätte. Siehe Ders.: *Soft Power* in: *Foreign Policy* 80/3 (1990), S. 153–171.

51 Vgl. Friedrich Kießling: (Welt-) Öffentlichkeit, in: Jost Dülffer/Wilfried Loth (Hg.): *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 85–106; Frank Bösch/Peter Hoeres: *Im Bann der Öffentlichkeit? Der Wandel der Außenpolitik im Medienzeitalter*, in: Dies. (Hg.), *Außenpolitik im Medienzeitalter. Vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Göttingen 2013, S. 7–38.

Die Erforschung der Menschenrechte ist eng mit ihrer politischen, institutionellen und gesellschaftlichen Entwicklung im 20. Jahrhundert verbunden. Viele Wissenschaftler, die in diesem Bereich forschten, waren zugleich selbst Aktivisten, Diplomaten oder Mitarbeiter internationaler Organisationen. Als in den 1940er-Jahren die Menschenrechte Gegenstand der internationalen Politik wurden, waren es überwiegend Geisteswissenschaftler, die als Lobbyisten für die Einführung universeller Grundrechte warben.⁵² Mit der UN-Charta und der AEMR wurden Menschenrechte jedoch Teil des Völkerrechts und fortan übernahmen zunehmend Juristen diese Rolle. Menschen wie René Cassin, John P. Humphrey oder Egon Schwelb arbeiteten für die Vereinten Nationen oder für Regierungen und prägten zugleich die akademischen Debatten über Menschenrechte.⁵³

Als die Menschenrechte in den 1970er-Jahren einen Bedeutungsgewinn erlebten und sich die Debatte in den UN ausweiteten, breitete sich auch deren Spektrum in den Wissenschaften aus. Während in den 1960er-Jahren die Themen Rassendiskriminierung, religiöse Intoleranz und Menschenrechtsschutz im Zentrum standen, verstärkten sich in den 1970er-Jahren die Forderungen nach wirtschaftlichen und sozialen Rechten und einer neuen Weltwirtschaftsordnung.⁵⁴ Fortan beschäftigten sich auch Soziologen, Ökonomen und Politikwissenschaftler zunehmend mit den Menschenrechten und engagierten sich zugleich als UN-Beamte, Aktivisten oder Diplomaten.⁵⁵ Mit dem Beginn umfassender ›Transitional Justice-Prozesse‹ Ende der 1980er-Jahren in Südamerika und später auch in Asien, Afrika und Südosteuropa wurden Kriminologen und Psychologen zu Menschenrechtsexperten, die sowohl wissenschaftliche Debatten als auch die praktische Umsetzung dieser Prozesse begleiteten.⁵⁶ Im

52 Vgl. Mitoma: *Human Rights*, S. 1–17; Glenda Sluga: René Cassin. *Les Droits de l'homme und die Geschichte der Menschenrechte, 1945–1966*, in: Stefan-Ludwig Hoffmann (Hg.): *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010, S. 92–114; Mary Ann Glendon: *A World Made New. Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights*, New York 2001.

53 Vgl. exemplarisch Hersch Lauterpacht: *Human Rights and International Law*, London 1950; Manouchehr Ganji: *International Protection of Human Rights*, Genf 1962; Egon Schwelb: *Human Rights and the International Community. The Roots and Growth of the Universal Declaration of Human Rights, 1948–1963*, Chicago 1964; John P. Humphrey: *The United Nations Sub-Commission on the Prevention of Discrimination and the Protection of Minorities*, in: *The American Journal of International Law* 62/4 (1968), S. 869–888; Bernhard Graefrath: *Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte*, Berlin 1956.

54 Vgl. Moyn: *Utopia*, S. 176–212; Eckel: *Ambivalenz*, S. 790–797.

55 Vgl. exemplarisch Christian Tomuschat: *Menschenrechte. Ausländerpolitik*, Frankfurt a. M. 1976; Bernhard Graefrath/Erhard Oeser/Peter Alfons Steiniger (Hg.): *Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten*, Berlin 1977; Daniel Patrick Moynihan/Suzanne Weaver: *A Dangerous Place*, Boston/Toronto 1978; Jeane Kirkpatrick: *Dictatorships and Double Standards. Rationalism and Reason in Politics*, New York 1982.

56 Anne K. Krüger: *Transitional Justice. Version: 1.0*, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 25.1.2013: http://docupedia.de/zg/krueger_transitional_justice_v1_de_2013 (07.04.2021).

Folgendes wird die Rolle dieser Experten und der Einfluss dieser ›Wissenschaftlichung‹⁵⁷ der Menschenrechte auf den Menschenrechtsschutz ebenfalls herausgearbeitet, da es sowohl die besondere Rolle der UN als institutionalisierte Kontaktzone hervorhebt, als auch den transnationalen zivilgesellschaftlichen Einfluss auf die Geschichte der Menschenrechte unterstreicht.⁵⁸

Im Vergleich dazu begannen Historiker erst spät, sich mit der Geschichte der Menschenrechte zu befassen. Dennoch ist auch die Historisierung der Menschenrechte Teil ihrer Institutionalisierungsgeschichte. Erste Arbeiten entstanden um die Jahrtausendwende.⁵⁹ Umfassende Monografien, die nach den Ursprüngen der Menschenrechte suchten, erschienen 2003 und 2007. Diese zeichneten zumeist eine bis in die Frühe Neuzeit zurückreichende und linear verlaufende Entwicklung, von der französischen Revolution hin zur AEMR von 1948.⁶⁰

Dieses Narrativ wurde 2010 von Samuel Moyn mit seinem Buch »The Last Utopia« aufgebrochen. Moyn argumentierte, dass die Menschenrechte ein Produkt der jüngeren Vergangenheit seien und erst in den 1970er-Jahren ihren internationalen Durchbruch erfuhren.⁶¹ Seine Thesen gaben der historischen Auseinandersetzung mit den Menschenrechten neuen Vorschub. 2014 legte Jan Eckel mit seinem Buch »Die Ambivalenz des Guten« eine umfassende und zugleich detaillierte Studie über die Genese der Menschenrechte in der internationalen Politik von 1945–1990 vor. Darin zeigte er, wie die Menschenrechte durch den Einfluss von NGOs ab den 1970er-Jahren zu einem zentralen Element der internationalen Beziehungen wurden.⁶² Neueste Arbeiten richten den Blick auf die jüngste Vergangenheit und untersuchen den ›Boom‹, die vielfältige Ausgestaltung und die neue Reichweite der Menschenrechte in den 1990er-Jahren.⁶³

57 Dieser Begriff beschreibt die zunehmende Institutionalisierung der Menschenrechte als Studien- und Forschungsobjekt in der Wissenschaft siehe dazu Kap. 3.3.3.

58 Peter Ridder: Menschenrechtsexperten in der UNO – Berater, Diplomaten, Aktivisten? Die ambivalente Rolle von Völkerrechtlern bei der Entstehung des UNO-Menschenrechtsschutzes, in: Felix Selgert (Hg.): Externe Experten in Politik und Wirtschaft, HZ Beiheft 78, München 2020, S. 245–266.

59 Vgl. Michael Hochgeschwender: Zur Geschichte der Menschenrechte, in: Benita von Behr/Lara Huber/Andrea Kimmi/Manfred Wolff (Hg.): Perspektiven der Menschenrechte. Beiträge zum fünfzigsten Jubiläum der UN-Erklärung, Frankfurt 1999, S. 27–50; Kenneth Cmiel: The Recent History of Human Rights, in: *The American Historical Review* 109/1 (2004), S. 117–135.

60 Paul Gordon Lauren: *The Evolution of International Human Rights*, 3. Aufl., Philadelphia 2011 (2003); Lynn Hunt: *Inventing Human Rights. A History*, London 2007.

61 Moyn: *Utopia*, S. 212.

62 Eckel: *Ambivalenz*, S. 803–825.

63 Mark Philip Bradley: *The World Reimagined. Americans and Human Rights in the Twentieth Century*. New York 2016; Samuel Moyn: *Not Enough. Human Rights in an Unequal World*, Cambridge 2018; Ders.: *Human Rights and the Use of History*, London 2014; Stefan-Ludwig Hoffmann: *Human Rights and History*, in: *Past & Present* 232/1 (2016), S. 279–310; James E. Cronin: *Global Rules. America, Britain and a Disordered World*, New Haven/London 2014.

Darüber hinaus bildeten sich verschiedene Schwerpunkte in der Forschung heraus. Roland Burke, Steven L. B. Jensen und Fabian Klose haben den Einfluss der afroasiatischen Staaten und der Dekolonisierung auf die Menschenrechte untersucht und deren entscheidende Rolle bei der Kodifizierung der Menschenrechte in den UN in den 1960er-Jahren aufgezeigt.⁶⁴

Einen Schwerpunkt der bisherigen Forschung bildete zudem die Auseinandersetzung mit dem politischen und zivilgesellschaftlichen Bedeutungsgewinn der 1970er-Jahre und dem Einfluss von NGOs sowie der Menschenrechtspolitik des US-Präsidenten James Earl ›Jimmy‹ Carter.⁶⁵

Ein weiterer wichtiger Zweig, der sich dabei herausgebildet hat, befasst sich mit den Konferenzen für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und dem ›Helsinki-Effekt‹. Der Politikwissenschaftler Daniel Thomas stellte 2001 die These auf, dass die Schlussakte von Helsinki von 1975, in der sich Ost und West unter anderem zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichteten, einen Prozess in Gang setzte, der die sozialistischen Staaten innenpolitisch destabilisierte und zum Zerfall des ›Ostblocks‹ führte.⁶⁶ Sarah Snyder und Christian Philip Peterson untersuchten den Einfluss des KSZE-Prozesses auf Politik und Zivilgesellschaften in Ost und West und zeigten, wie die Schlussakte von Helsinki zu einem zentralen Bezugspunkt für Dissidenten in Osteuropa wurde. Ein direkten Zusammenhang zwischen Helsinki und dem Ende der Sowjetunion konnten sie aber nicht feststellen.⁶⁷ Dennoch hat die KSZE seitdem viel Aufmerksamkeit in der Geschichtswissenschaft erfahren und zahlreiche internationale und sektorale Studien hervorgebracht.⁶⁸ Der KSZE-Prozess war ein wichtiger Faktor in der Geschichte der Menschenrechte sowie des Kalten Krieges und hatte auch Auswirkungen auf die Vereinten Nationen, die in dieser Arbeit herausgearbeitet werden. Dieses Buch baut auf den Erkenntnissen dieser Forschungen auf und ergänzt sie um die Perspektive des Ost-West-Konflikts.

64 Burke: *Decolonization*; Jensen: *International*; Fabian Klose: *Menschenrechte im Schatten kolonialer Gewalt. Die Dekolonisierungskriege in Kenia und Algerien 1945–1962*, München 2009.

65 Akira Iriye/Petra Goedde/William I. Hitchcock (Hg.): *The Human Rights Revolution. An International History*, Oxford 2012; Jan Eckel/Samuel Moyn (Hg.): *Moral für die Welt. Menschenrechtspolitik in den 1970er Jahren*, Göttingen 2012; Barbara J. Keys: *Reclaiming American Virtue, The Human Rights Revolution of the 1970s*, Cambridge/London 2014.

66 Daniel C. Thomas: *The Helsinki Effect. International Norms, Human Rights, and the Demise of Communism*, Princeton/Oxford 2001.

67 Sarah B. Snyder: *Human Rights Activism and the End of the Cold War. A Transnational History of the Helsinki Network*, Cambridge 2011; Christian Philip Peterson: *Globalizing Human Rights. Private Citizens, the Soviet Union, and the West*, London/New York 2012.

68 Vgl. Oliver Bange/Poul Villaume (Hg.): *The Long Détente. Changing Concepts of Security and Cooperation in Europe, 1950s–1980s*, Budapest 2017; Matthias Peter/Hermann Wentker (Hg.): *Die KSZE im Ost-West-Konflikt. Internationale Politik und gesellschaftliche Transformation 1975–1990*, München 2012; Leopoldo Nuti (Hg.): *The Crisis of Détente in Europe. From Helsinki to Gorbachev, 1975–1985*, London 2009; Andreas Wenger/Vojtech Mastny/Christian Nuenlist (Hg.): *Origins of the European Security System. The Helsinki Process Revisited, 1965–75*, London 2009.

Diese bildet nach wie vor ein Desiderat der Forschung. Zwar werden die aus dem Systemkonflikt entstehenden Spannungen zwischen Ost und West in den meisten Arbeiten berücksichtigt, aber nur wenige fragten gezielt nach deren Auswirkungen. Dabei neigten viele Autoren zu dem pauschalen Urteil eines »Human Rights Deadlock in the Cold War«,⁶⁹ wonach der Kalte Krieg die Entwicklung der Menschenrechte gehemmt hätte. Diese Sichtweise findet sich in historischen Arbeiten, aber noch stärker in rechts- und politikwissenschaftlichen Studien und soll hier kritisch hinterfragt werden.⁷⁰

Auch die Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen ist nach wie vor unterbelichtet. In älteren Überblicksdarstellungen wurde die Organisation oft auf die Aktivitäten des UN-Sicherheitsrates und der Friedenssicherung begrenzt. Menschenrechte bildeten darin einen der untergeordneten Aspekte des ECOSOC.⁷¹ Diese normative Differenzierung, bei der zwischen der wichtigen »man's world« des Sicherheitsrates und der unwichtigeren »feminin agenda« des ECOSOC unterschieden wurde, findet sich in jüngeren Arbeiten über die UN weniger stark ausgeprägt.⁷² Kulturgeschichtliche Perspektiven rücken seit einiger Zeit zunehmend die »soft Agenda« in den Mittelpunkt, in der Paul Kennedy sogar eine »truly revolutionary nature [...] in the sweep of world history«⁷³ ausmacht.⁷⁴ Besonders einflussreich und auch für diese Arbeit wegbereitend waren die Arbeiten von Mark Mazower zum ideengeschichtlichen Ursprung und der Genese des Internationalismus. Mazower zeigt, wie die Großmächtepolitik und der Kolonialismus des 19. Jahrhunderts im Internationalismus des 20. Jahrhunderts weiterlebten und damit die Gründung der Vereinten Nationen prägten. Darüber hinaus verdeutlichen seine Arbeiten, wie nah Macht und Normen zusammenliegen und welche ambivalente Geschichte sich hinter Institutionen wie den UN oder den Menschenrechten verbirgt.⁷⁵

69 Siehe Anmerkung 14.

70 Gareis/Varwick: Die Vereinten Nationen. S. 177–203; Nowak: UNO-Pakt.

71 Vgl. Evan Luard: A History of the United Nations. Volume 2. The Age of Decolonization, 1955–1965, London 1989; sowie Kritik dazu in Kennedy: Parliament, S. 143.

72 Kennedy beschreibt mit dieser geschlechtsspezifischen Hierarchisierung die Ansätze älterer Forschungsarbeiten zu der UN, von denen er sich selbst deutlich abgrenzen möchte. Vgl. Kennedy: Parliament, S. 143.

73 Ebd.

74 Vgl. Amy L. Sayward: The United Nations in International History, London/New York 2017; Ken Conca: An Unfinished Foundation. The United Nations and Global Environmental Governance, New York 2015; Anna-Katharina Wöbse: Weltnaturschutz. Umweltdiplomatie in Völkerbund und Vereinten Nationen 1920–1950, Frankfurt a.M. 2012; Mathias Stein: Der Konflikt um Alleinvertretung und Anerkennung in der UNO. Die deutsch-deutschen Beziehungen zu den Vereinten Nationen von 1949 bis 1973, Göttingen 2011; Richard Jolly/Louis Emmerij/Thomas G. Weiss (Hg.): UN Ideas That Changed the World, Bloomington 2009; Thomas G. Weiss/Tatiana Carayannis/Louis Emmerij/Richard Jolly (Hg.): UN Voices. The Struggle for Development and Social Justice, Bloomington 2005.

75 Mazower: No Enchanted; Ders.: Global Governance. The History of an Idea, New York 2012.